



1.5.6

**POSTAL CONVENTION
AUSTRIA PAPAL STATE 1852,
TEXT PUBLISHED IN GERMAN
(LAWS COLLECTION)**

BOLLETTINO

DELLE LEGGI

E

DEGLI ATTI DEL GOVERNO

DELLE

PROVINCIE VENETE

Puntata XXII.

Dispensata e spedita il giorno 21 Settembre 1852.

Landesgesetz - und Regierungsblatt

für die

Venetianischen Provinzen

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. September 1852.

*Post-Vertrag zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate
vom 30. März 1852,*

(Im allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte 1852. LII. Stück. Zahl 169.
Ausgegeben und versendet am 26. August 1852.)

Unterzeichnet zu Rom am 30. März 1852. In den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst am
11. Juni 1852.

NOS FRANCISCUS JOSEPHUS PRIMUS,

divina favente clementia Austriae Imperator; Rex Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illiriae; Archidux Austriae: Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Bucovinae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux superioris et inferioris Silesiae; Comes Habsburgi et Tirolis; Magnus Wojwoda Wojwodinae Serbiae, etc., etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore presentium facimus:

Quum ea, quae die 5. Novembris anni 1850 Nostrum inter et Caesareae et Regiae Celsitudinis Suae Archiducis Austriae, Magni Ducis Hetruriae, plenipotentiariorum Florentiae inita, atque a Nobis die 30. ejusdem mensis et anni sancita est conventio fundamentalis, super austro-italica unione postali, etiam a plenipotentiariorum Suae Sanctitatis, et Nostro, ad id proprie delegatis, veluti ob eisdem pacta, agnita et accepta sit, addita insuper speciali conventionione postali, die 30. Martii a. c. inita et signata Romae tenoris sequentis:

U e b e r s e t z u n g.

Nachdem in Florenz unterm 5. November 1850 zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich und Toscana ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, und sich die päpstliche und die österreichische Regierung bestimmt gefunden haben, den vorerwähnten Vertrag auch in Ihren beiderseitigen Staaten zur Anwendung zu bringen, sind die Bevollmächtigten derselben beiden Staaten, und zwar:

Für Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz der Herr Cardinal Jacob Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, etc., und

für Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich:

der Herr Graf Moriz Esterházy, ausserordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister Seiner k. k. Apostolischen Majestät bei dem heiligen Stuhle, etc. durch ihre Vollmachten und Instructionen berufen, unter Vorbehalt der Ratificationen Ihrer Souveräne über nachfolgenden Specialvertrag übereingekommen:

Artikel 1.

Beitritt der Regierung Seiner Heiligkeit zum österreichisch-italienischen Postvereine.

Nachdem unterm 5. November 1850 in Florenz zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einerseits, und Seiner k. k. Hoheit des Erzherzog-Grossherzogs von Toscana anderseits ein Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines abgeschlossen worden ist, erklärt die Regierung Seiner Heiligkeit, diesem Postvereine beizutreten, und den oberwähnten Hauptvertrag, von welchem unter A seine authentische Abschrift als integrierender Bestandtheil beigeschlossen ist, mit Ausnahme der Abänderungen und Vorbehalte anzunehmen, welche in dem gegenwärtigen Specialvertrage enthalten sind.

Alle Bestimmungen des Hauptvertrages vom 5. November 1850 haben in Gemässheit des Artikel 1 desselben, jedoch mit Ausnahme der vorerwähnten Abänderungen und Vorbehalte, sowohl auf die Correspondenzen, welche zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten des österreichisch-italienischen Postvereines, als auch auf jene, welche zwischen dem Kirchenstaate und den auswärtigen Staaten versendet werden, Anwendung zu finden.

Die den inneren Correspondenzverkehr des Kirchenstaates betreffenden Anordnungen bleiben gänzlich dessen eigener Verwaltung anheimgestellt.

Artikel 2.

Postverbindungen.

Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen zwischen dem Kirchenstaate und den österreichischen Staaten bleiben unverändert.

Artikel 3.

Vereinbarung über die Kosten der Correspondenzbeförderung.

Die beiden vertragschliessenden Regierungen vereinbarten sich über den Grundsatz, dass jede von ihnen die Kosten für die Beförderung der Correspondenzen auf dem eigenen Gebiete bis zur ersten Poststation des angränzenden Vereinsstaates zu tragen habe.

Da gegenwärtig eine tägliche Postverbindung zwischen Mantua und Florenz auf dem Wege über Bologna mittelst des wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen ordinären Staffetten-Curses besteht (einer der letzteren wird gegenwärtig durch einen österreichischen Militär-Packwagen ersetzt) und da die päpstliche

Mantova - Bologna

Postverwaltung hierbei dermalen nur durch die Beförderung ihrer eigenen Correspondenzen theilhaftig ist und auch nicht an dem Ertragnisse der Reisenden und Sendungen, welche mittelst der Couriere und Packwagen befördert werden, Theil nimmt, so kommt man überein, dass die Kosten für den wochentlich dreimaligen Courier- und viermaligen Staffetten-Curs von der österreichischen und der toscanischen Regierung auch für die auf päpstlichem Gebiete zu durchlaufenden Strecken fortan und in so lange zu tragen sind, bis nicht der neue Eilwagencurs, wovon der Artikel 40 des gegenwärtigen Vertrages handelt, zur Ausführung kommen wird. So lange aber dieser neue Curs nicht zur Ausführung kommt, wird die päpstliche Regierung an die österreichische in vierteljährigen Raten die Summe von jährlichen Eintausend vierhundert siebenundneunzig Scudi siebenundachtzig und einen halben Bajocco (Scudi 1497:87 $\frac{1}{2}$) als die im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzte Entschädigung für die Beförderungskosten der römischen Correspondenzen bezahlen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, der toscanischen Regierung den ihr von erwähnter Summe zukommenden Antheil zu erfolgen.

Artikel 4.

Aufhebung der in dem österreichisch-päpstlichen Postvertrage vom Jahre 1823 festgesetzten Zahlungen.

In Gemässheit der im vorkergehenden und in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden die Zahlungen eingestellt, welche kraft der Artikel VI und VII des päpstlich-österreichischen Postvertrages vom 19. August 1823 die päpstliche Regierung an die österreichische für die wechselseitige Auslieferung der ausländischen Correspondenzen zu leisten hatte.

A. Römisch-österreichische Correspondenzen.

Artikel 5.

Tarif für die Taxirung derselben.

Die Gebühren, welche man gegenwärtig für die aus Oesterreich herrührenden und nach dem Kirchenstaate bestimmten und umgekehrt aus dem Kirchenstaate herrührenden und nach Oesterreich bestimmten Correspondenzen einhebt, werden aufgehoben, und an ihre Stelle tritt der gemeinschaftliche im Hauptvertrage festgesetzte Tarif mit der nachfolgenden Modification.

Artikel 6.

Einfacher Brief-Gewicht.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird in Oesterreich mit 1 Wiener Loth, gleich 47 $\frac{1}{2}$ Gramme (Artikel 10 des Hauptvertrages) und im Kirchenstaate mit 14 $\frac{5}{6}$ Denari (gleich 17 $\frac{1}{2}$ Gramme) festgesetzt, welche der Bequemlichkeit wegen auf 15 Denari abgerundet werden.

Artikel 7.

Taxe.

Bezüglich der Einhebung der Taxen im Kirchenstaate kommt man überein, dass die im Artikel 9 des Hauptvertrages festgesetzten 3, 6 und 9 Kreuzer, welche nach dem Tarife 2 $\frac{1}{2}$ %, 4 $\frac{1}{2}$ % und 7 $\frac{1}{2}$ % Bajocchi entsprechen würden, gleichzuhalten seien: 2, 5 und 8 Bajocchi.

Artikel 8.

Drucksachen und Waarenmuster.

Für Drucksachen jeder Art, worunter Journale, Zeitungen und periodische Blätter unter Kreuzband begriffen sind, wird der Kirchenstaat 4 Bajocco für je 15 Denari oder 17 $\frac{1}{2}$ Gramme ohne Unterschied der Entfernung erheben.

Für Waarenproben oder Muster wird die einfache Briestaxe für je 2 Loth, oder je 35 Gramme (30 Denari) in Gemässheit des Artikel 13 des Hauptvertrages, eingehoben.

Wenn aber die erwähnte Portotaxe sowohl für die Drucksachen, als für die Waarenproben oder Muster nicht bei der Aufgabe entrichtet wird, so werden diese Sendungen der gewöhnlichen Briestaxe unterworfen, und als unfrankirte oder als bei der Frankirung mit nicht genügender Frankomärke versehene Briefe nach dem unten folgenden Artikel 12 behandelt.

Artikel 9.

Frankirung mit Frankomarken.

Die Bezahlung des Porto, welches zufolge des Artikels 11 des Hauptvertrages im Grundsätze voraus entrichtet werden muss, wird mittelst Anwendung von Marken bewirkt, welche die Frankirung darthun, gewöhnlich Frankomarken genannt, und bei den beiderseitigen Postämtern verkauft werden.

Diese Frankomarken haben die Angabe des verschiedenen Werthes von 1, 2, 3, 6 und 9 kr. in Oesterreich zu tragen, und von 1 Bajocco (für 1 kr.), 2 Bajocchi (sowohl für 2 als für 3 kr.) und 5 und 8 Bajocchi (für beziehungsweise 6 und 9 kr.) im Kirchenstaate.

Artikel 10.

Anwendung der Frankomarken.

Wer Briefe, Drucksachen und Waarenmuster durch die Post versendet, hat am oberen Rande der Adresse mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele Frankomarken haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um zusammen den Betrag der nach dem Gewichte, und bei den Briefen und Waarenmustern auch nach der Entfernung entfallenden Frankogebühr zu bilden.

Die Recommandations- oder Versicherungs-Gebühr und jene für das Retour-Recepisse (Artikel 14 des Hauptvertrages) ist jede mittelst einer Frankomärke von 5 Bajocchi oder 6 kr. zu entrichten.

Die Marke für die *Recommandation* ist auf der Siegelseite des Briefes von dem Aufgeber, jene für das *Retour-Recepisse* auf dem *Recepisse* selbst von dem übernehmenden Postbeamten aufzukleben.

Diese beiden *Recommandations-Gebühren* (mit oder ohne *Retour-Recepisse*) verbleiben den Aemtern der Aufgabe.

Artikel 11.

Art der Aufgabe.

Die in Rede stehenden Briefpostsendungen sind in die bei den Postämtern dazu bestimmten Briefkästen einzulegen.

Jene hingegen, die *recommandirt* mit oder ohne *Retour-Recepisse* versendet werden wollen, sind den Postbeamten einzuhändigen.

Artikel 12.

Z u t a x e.

Unfrankirte oder mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe werden zwar dessenungeachtet befördert, ausser dem *Porto* oder jenem Betrage, welcher am *Porto* fehlt, wird der Adressat dafür aber eine *Zutaxe* von 2 *Bajocchi* (3 kr.) für je 15 *Denari* (17 ½ Gramme) in Gemässheit des Artikels 12 des Hauptvertrages zu bezahlen haben.

Artikel 13.

Affigirung des Briefposttarifes und des Ortsverzeichnisses.

Um die Berechnung des Briefporto zu ermöglichen, werden die Postverwaltungen beider Staaten den Tarif mit den darauf bezüglichen Bestimmungen, und die Verzeichnisse jener Postämter, die von einander nicht weiter als 10, dann über 10 bis einschliesslich 20 deutsche geographische Meilen (oder 10 und beziehungsweise 80 italienische geographische Meilen) in gerader Linie entfernt sind, zur Einsicht des Publikums affigiren.

Bei den Hauptpostämtern werden diese gedruckten Blätter für das Publikum verkäuflich seyn.

Artikel 14.

Fälle, in welchen das Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten bewirkt werden kann.

In zweifelhaften Fällen steht den Aufgebern das Recht zu, die Postbeamten um die gebührende *Taxe* zu befragen, und diese haben in einem solchen Falle, wenn es nöthig ist, die erforderlichen Frankomarken, für welche ihnen der Werth im Baren zu bezahlen ist, auszufolgen und aufzukleben.

Artikel 15.

Transito-Correspondenzen.

Der im Artikel 8 des Hauptvertrages aufgestellte Grundsatz der Aufhebung jeder *Transitogebühr* für die *Correspondenzen*, welche sich innerhalb des Gebietes

des österreichisch-italienischen Postvereines bewegen, in soweit diesem Vereine auch die übrigen italienischen Staaten beitreten, wird wechselseitig festgehalten.

So lange die übrigen italienischen Staaten dem österreichisch-italienischen Postvereine nicht beigetreten sind, bleiben für deren Correspondenzen, welchen die päpstliche Regierung den Durchzug gewährt, dieser die Unterhandlungen mit denselben anheimgestellt.

Artikel 46.

Taxen für die Beförderung der österreichisch-römischen Correspondenzen durch die Dampfboote des österreichischen Lloyd.

Die österreichisch-römischen Correspondenzen, welche auf der Adresse die Worte « auf dem Seewege » oder « mit dem Lloyd-Dampfer » tragen, werden mittelst der Dampfschiffe des österreichischen Lloyd befördert, welche periodisch zwischen Triest und Ancona verkehren.

Die bezüglichlichen Beförderungsgebühren sind mit Rücksicht auf das zwischen der österreichischen Regierung und der Gesellschaft des österreichischen Lloyd getroffene Uebereinkommen folgende:

§. 1. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von 17 ½ Gramme (15 Denari oder 1 Loth), welcher aus der Stadt Triest herrührt und nach Ancona bestimmt ist, und umgekehrt, 9 Kreuzer oder 8 Bajocchi, wovon zwei Drittel dem österreichischen Lloyd als Seeporto und Ein Drittel dem Aufgabs-Postamte als internes Porto zukommen.

§. 2. Für jeden einfachen Brief im Gewichte von 17 ½ Grammen, welcher aus irgend einem anderen Orte der österreichischen Monarchie herrührt, und nach irgend einem anderen Orte des Kirchenstaates bestimmt ist, und umgekehrt, 15 Kreuzer oder 13 Bajocchi, wovon ½ als Seeporto den Antheil des österreichischen Lloyd bilden, während die übrigen ¾ als internes Porto dem Aufgabe-Postamte zukommen.

Derselben Taxe unterliegen auch die einfachen Briefe, welche von Triest nach irgend einem Orte des Kirchenstaates mit Ausnahme der Stadt Ancona, und umgekehrt jene, welche von Ancona nach irgend einem Orte der österreichischen Monarchie, die Stadt Triest ausgenommen, gesendet werden, für welche beiden Städte durch den §. 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehen ist.

§. 3. Für Waarenproben und Muster dieselbe Taxe wie in §§. 1 und 2, aber für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth).

§. 4. Für Drucksachen unter Kreuzband für je 17 ½ Gramme oder 15 Denari (1 Loth) ohne Unterschied 2 kr. oder 2 Bajocchi, wovon die eine Hälfte der Gesellschaft des österreichischen Lloyd zukommt, die andere dem Aufgabs-Postamte.

§. 5. Für Briefe, welche nicht mittelst Francomarken frankirt oder mit nicht zureichenden Marken versehen sind, hat der Adressat ausser dem in §§. 1 und 2 angegebenen Porto eine Zutaxe von 3 Kreuzern oder 2 Bajocchi für je 17 ½ Gramme in Uebereinstimmung mit dem Artikel 12 des Hauptvertrages zu entrichten, und zwar zu Gunsten jener Postverwaltung, in deren Gebiete solche Briefe aufgegeben werden.

Die Waarenproben (Muster) und Drucksachen, wenn die in §§. 3 und 4

erwähnten Portotaxen nicht bei der Aufgabe mittelst Anwendung der Francomarken entrichtet worden wären, werden gleichfalls mit denselben Taxen belegt, welche für unfrankirte und für mit nicht zureichenden Marken versehene Briefe festgesetzt sind.

§. 6. Die in §§. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Seeporotaxen sind, wenn sie von den päpstlichen Postämtern eingehoben werden, an die österreichische Postcasse zu vergüten, welche sodann deren weitere Abfuhr an den österreichischen Lloyd bewerkstelliget.

B. *Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und jenen auswärtigen Staaten, für welche die österreichische Postverwaltung als Vermittler dient (abgesehen von den deutsch-österreichischen Postvereins- und den darüber hinausgelegenen Staaten).*

Artikel 17.

Auswärtige Staaten, nach welchen die Briefe frankirt versendet werden können oder nicht.

Die Länder, nach und aus welchen die Correspondenzen ohne die Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines (wovon sub lit. C) zu berühren, auf dem Wege durch Oesterreich, nach der Willkür des Aufgebers entweder ganz frankirt oder mit dem ganzen Porto belastet, von dem Kirchenstaate versendet oder empfangen werden können (Artikel 22 des Hauptvertrages) sind folgende:

Russland, Polen, die jonischen Inseln, Griechenland (die Briefe aus Griechenland nach dem Kirchenstaate müssen bis Triest frankirt werden), die Schweiz, Sardinien, Frankreich, Algier, Grossbritannien, die englischen Besitzungen und Colonien in Nord-Amerika, und die folgenden Städte in der europäischen und asiatischen Türkei, in Egypten und in den Donaufürstenthümern, nämlich: Bukarest, Jassy, Botutschany, Galacz, Ibraila, Seres, Salonichi, Constantinopel, Smirna, Alexandrien in Egypten, Beirut, Canea, Cesme, Tenedos, die Dardanellen, Gallipoli, Larnacca, Rhodos, Samsun, Tulcza, Varna und Trapezunt.

Dagegen müssen bei der Aufgabe frankirt werden: die nach Spanien und Portugal bestimmten Briefe bis an die französisch-spanische Gränze; jene nach Belgien (insoferne sie durch Frankreich instradirt werden) bis an die französisch-belgische Gränze; jene nach den transatlantischen Ländern (die englischen Besitzungen und Colonien ausgenommen) bis zum dortigen Ausschiffungspuncte; jene nach den inneren Orten der europäischen und asiatischen Türkei, Egyptens und der Donaufürstenthümer bis zu einer der obgenannten Städte: Bukarest, Jassy, etc., von wo aus je nach der geographischen Lage die Weiterbeförderung besorgt wird, die nach Ostindien und Hongkong bestimmten, bis nach Alexandrien; endlich jene nach China und nach über Ostindien hinausgelegenen Ländern bis zu dem dortigen Ausschiffungspuncte.

Die aus den oberwähnten Ländern einlangenden Briefe, für welche noch der Frankaturzwang besteht, werden stets mit den bezüglichen Portogebühren belegt (Artikel 21 der gegenwärtigen Convention), welche von dem Adressaten im Kirchenstaate zu entrichten sind.

Die österreichische Regierung verbindet sich, sogleich der päpstlichen Regierung Kenntniss zu geben, wenn die Erneuerung eines von ihr mit den einzelnen fremden Staaten abgeschlossenen Vertrages stattfindet, und zwar sobald hiedurch was immer für eine Aenderung in dem Betrage des bezüglichen auswärtigen Porto, in der betreffenden Gewichtssteigerung, oder dem Frankirungszwange, wo er noch besteht, eintritt.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefes.

So lange nicht vollkommen gleichförmige Bestimmungen mit den bezüglichen fremden Staaten vereinbart sind, richtet sich das Gewicht des einfachen Briefes, sowohl in Hinsicht auf das gemeinschaftlich österreichisch-römische Porto (Artikel 23 des Hauptvertrages), als in Hinsicht auf die fremdländischen Portogebühren, nach dem hierüber zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten getroffenen Uebereinkommen, und wird folgendermassen festgesetzt:

Nach und aus den jonischen Inseln, Malta, Egypten, Ostindien und Hongkong in China, der europäischen und asiatischen Türkei, den Donaufürstenthümern und Griechenland auf 47½ Gramme oder 15 Denari (1 Wiener Loth).

Nach und aus Russland, Polen, den über Ostindien hinausgelegenen Ländern und China auf 13 Gramme oder 11 Denari (¾ Loth).

Nach und aus der Schweiz, Frankreich, Algier, Grossbritannien, Spanien und Portugal, Belgien, den englischen Besitzungen und Colonien in Nord-Amerika und den anderen transatlantischen Ländern auf 8½ Gramme oder 7½ Denari (½ Loth).

Artikel 19.

Gemeinschaftliches Porto — fremdländisches Porto.

Die Correspondenzen zwischen dem Kirchenstaate und den in den vorhergehenden Artikeln 17 und 18 genannten Staaten und Ländern werden in Gemässheit des Abschnittes III (Artikel 21, 22, 23 und 24) des Hauptvertrages behandelt.

Hiernach werden die fraglichen Correspondenzen nur belastet:

1. Mit dem gemeinschaftlichen österreichisch-römischen Porto von 8 Bajocchi (9 kr.) für die Beförderung auf dem österreichischen und päpstlichen Gebiete, und

2. Mit dem entfallenden fremden Porto (nach Massgabe der zwischen Oesterreich und den auswärtigen Staaten abgeschlossenen Postverträge) für die Beförderung vom Austrittspunkte aus Oesterreich bis zum Bestimmungsorte im Auslande, oder vom Aufgabsorte im Auslande bis zum Eintritte in die österreichischen Staaten.

Artikel 20.

Bezug des gemeinschaftlichen Porto. — Vergütung des fremdländischen Porto.

Das gemeinschaftliche österreichisch-römische Porto kommt für die bei den päpstlichen Postämtern aufgegebenen Correspondenzen der päpstlichen Postverwal-

ung, und für die in den über Oesterreich hinausliegenden Staaten aufgegebenen Correspondenzen der österreichischen Verwaltung zu Guten. (Artikel 24 des Hauptvertrages.)

Das fremde Porto für die im Kirchenstaate nach den erwähnten auswärtigen Staaten und Orten frankirt aufgegebenen, und aus letzteren unfrankirt nach dem Kirchenstaate gesendeten Correspondenzen, wird von der päpstlichen Postverwaltung der österreichischen vergütet, welche letztere die weitere Zahlung an die bezüglichen Postverwaltungen der fremden Staaten zu leisten hat.

Artikel 21.

Gesamtportotaxe für einen einfachen Brief.

Die Gesamtportotaxe der obengedachten Correspondenz ergibt sich für den einfachen Brief mit Folgendem:

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	ni Loth	in Grammi.			Kreuzer	kr.
1. Nach und aus den jonischen Inseln, Malta und Alexandrien in Egypten.	1	17½	9	Seeporto 9	18	15
2. Nach Griechenland.	1	17½	9	Seeporto und griechisches Porto 9 6	24	20
3. Aus Griechenland	1	17½	9	—	9	8
4. Aus und nach Beirut, Larnacca, Rhodus, Cesme, Smirna, Tenedos, Mitilene, Salonichi, den Dardanellen, Gallipoli, Constantinopel, Samsun, Trapezunt, Varna, Tulcza, Galacz und Ibraila mit den Dampfboten des österreichischen Lloyd.	1	17½	9	Seeporto 12	21	17
5. Nach und aus Seres, Salonichi, Tulcza, Varna und Constantinopel auf dem Wege über Wien und Belgrad.	1	17½	9	Fremdes Porto 12	21	17
6. Nach und aus Samsun, Trapezunt, Gallipoli, den Dardanellen, Mitilene, Tenedos, Smirna, Cesme, Rhodus, Larnacca und Beirut auf dem Wege über Wien und Belgrad.	1	17½	9	Fremdes Porto 18	27	22
7. Nach und aus Ibraila und Galacz auf dem Wege über Wien und Belgrad.	1	17½	9	Fremdes Porto 9	18	15
8. Nach und aus Bukarest, Jassy und Serajevo auf dem Wege über Wien	1	17½	9	Fremdes Porto 6	15	12
9. Nach und aus Botutschany auf dem Wege über Wien.	1	17½	9	3	12	10
10. Nach und aus den unter der Herrschaft und dem Schutze Grossbritanniens stehenden Ländern in Ostindien, sowie nach und aus Hongkong in China auf dem Wege über Alexandrien	1	17½	9	Seeporto 9	18	15

Anmerkung 1. Für das Mehrgewicht von 1 bis 2 Loth (von 17½ Grammen bis 35 Gramme) werden die oben sub 1—10 verzeichneten Portogebühren verdoppelt, von 2 bis 3 Loth (35 bis 52½ Gramme) verdreifacht u. s. w. Für Drucksachen unter Kreuzband wird bei

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm.			Kreuzer	kr.
<p>der Aufgabe ohne Unterschied der Entfernung 1 kr. (1 Baj.) für je 17½ Gramme als gemeinschaftliches Porto und ebensoviel als Seepporto und beziehungsweise fremdes Porto entrichtet, und für die nach Ostindien bestimmten Zeitungen noch überdiess 2 Baj. (3 kr.) für jeden Bogen. Für Waarenproben und Muster wird bei der Aufgabe das einfache Briefporto für 35 Gramme (2 Loth) eingehoben.</p>						
11. Nach China (mit Ausnahme von Hongkong)	¾	13	9	Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 30	48	39
12. Nach über Ostindien hinausliegenden Ländern.	¾	13	9	Lloyd-Porto 9 Englisches Porto 40	58	48
13. Aus China und aus den über Ostindien hinausgelegenen Ländern	¾	13	9	Lloyd-Porto 9	18	15
<p>Anmerkung 2. Die in der Anmerkung 1 erwähnten Porto-Ermässigungen gelten bezüglich der Strecke zwischen dem Kirchenstaate und Alexandrien auch für die Drucksachen- und Waarenmustersendungen nach und aus den sub 11, 12 und 13 genannten Ländern; bezüglich der weiteren Strecke von Alexandrien nach China und den über Ostindien hinausliegenden Ländern aber werden die Mustersendungen wie gewöhnliche Briefe behandelt, und für Zeitungen ist eine Gebühr von 10 Baj. (12 kr.) für jeden Bogen im Vorhinein zu entrichten.</p>						
14. Nach und aus Russland und Polen	¾	13	9	Russisches Porto 40	49	46
<p>Anmerkung 3. Für Drucksachen und Muster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des Tarifsatzes eingehoben, jedoch niemals weniger, als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.</p>						

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm.			Kreuzer	kr.
15. Nach und aus der Schweiz	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches Porto 6	45	42
Anmerkung 4. Für Drucksachen und Waarenmuster wird bei der Aufgabe der vierte Theil des Tarifsatzes eingehoben, doch niemals weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.						
16. Nach und aus den sardinischen Staaten . .	1/2	8 1/2	9	Sardinisches Porto I. Rayon 3 II. " 6 III. " 7	I. 42 II. 45 III. 46	40 42 43
Anmerkung 5. Für Drucksachen und Waarenmuster wird bei der Aufgabe der dritte Theil des internen Porto erhoben, aber niemals weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt.						
17. Nach und aus Frankreich, Algier, Spanien und Portugal	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (oder sardin.) und franz. Porto 46	25	21
18. Nach und aus Belgien auf dem Wege durch Frankreich	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (oder sardin.) und franz. Porto 20	29	24
19. Nach und aus Grossbritannien	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches, franz. u. englisches Porto 22	31	26
20. Nach und aus den transatlantischen Besitzungen und Colonien Grossbritanniens, nämlich: Jamaica, Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Insel und Neufoundland	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (sard.) französisches und Seeporto 47	56	46

	Gewicht des einfachen Briefes		Gemeinschaftliches österr. röm. Porto	Fremdes Porto	Zusammen	
	in Loth	in Gramm.			Kreuzer	kr.
<p>21. Nach und aus den transatlantischen Ländern mit Ausnahme der sub 20 benannten englischen Besitzungen und Colonien . . .</p> <p>Anmerkung 6. Die nach den sub 17 und 21 benannten Ländern bestimmten Drucksachen müssen bis an die französische Gränze nach Massgabe eines besonderen Tarifes frankirt werden. Für nach Frankreich und Algier bestimmte Mustersendungen wird der dritte Theil der Tarifsgebühr eingehoben, jedoch nie weniger als das Porto für einen einfachen Brief beträgt. Dagegen werden die nach Grossbritannien und den transatlantischen Ländern bestimmten Waarenproben wie Briefe behandelt.</p> <p>Die Progression aller obigen Taxen bei Sendungen von grösserem Gewichte ist in besonderen Tarifen verzeichnet.</p>	1/2	8 1/2	9	Schweizerisches (sard.), französisches u. Seeporto 43	52	43

Artikel 22.

Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankogebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Marken geschehen.

Die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber werden wohl befördert, allein das bezügliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben, und das zwar in dem Falle, dass die Correspondenzen nach einem Lande gerichtet sind, für welches die Frankirung facultativ ist. Wo jedoch der Frankaturzwang noch besteht (Artikel 17), werden die mit unzureichenden Marken zur Post gegebenen Correspondenzen nicht befördert werden.

Artikel 23.

Recommandations-Gebühr.

Die *Recommandations-* (*Versicherungs-*) *Gebühr* und jene für das *Retour-Recepisse* ist jede mit 5 *Bajocchi* (6 *kr.*) in *Barem* bei der Aufgabe zu entrichten. Für *recommandirte* Briefe nach und über Frankreich wird bei der Aufgabe noch überdiess die doppelte *Gebühr* des französischen *Porto* eingehoben, welche *Gebühr* auf 20 *Bajocchi* (24 *kr.*) für jeden einfachen Brief festgesetzt ist.

C. *Römisch-deutsche Correspondenzen.*

Artikel 24.

Umfang derselben.

Unter den römisch-deutschen Correspondenzen werden jene verstanden, die zwischen dem Kirchenstaate und den dem deutsch-österreichischen Postvereine schon beigetretenen deutschen Bundesstaaten gewechselt werden. Man versteht unter dieser Bezeichnung auch jene Correspondenzen, die zwischen dem Kirchenstaate und den über Deutschland hinausliegenden Ländern, nämlich: Schweden, Norwegen, Dänemark, Schleswig, Helgoland, Belgien und den Niederlanden gewechselt werden.

Für die besagten Correspondenzen sichert Oesterreich im Artikel 25 des Hauptvertrages den päpstlichen Staaten alle jene Vortheile zu, welche kraft des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrages seinen eigenen Correspondenzen zukommen.

Artikel 25.

Deutsche Staaten, welche derzeit den deutsch-österreichischen Postverein bilden.

Die dem deutsch-österreichischen Postvereine schon derzeit beigetretenen deutschen Staaten sind (nebst dem Kaiserthume Oesterreich in seinem ganzen Umfange, wovon der Abschnitt A des gegenwärtigen Vertrages handelt), die Königreiche Preussen, Baiern, Württemberg, Hannover, Sachsen; das Churfürstenthum Hessen; die Grossherzogthümer Hessen, Baden, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin, Luxemburg und Oldenburg; die Herzogthümer Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Sachsen-Altenburg; die Fürstenthümer Waldeck und Liechtenstein; das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-

Eisenach; die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen; die Fürstenthümer Reuss-Ebersdorf, Reuss-Greiz, Reuss-Lobenstein, Reuss-Schleitz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen; die Landgrafschaft Hessen-Homburg; die Grafschaft Meissenheim, und die freien Städte Frankfurt a. M., Bremen, Hamburg und Lübeck.

Artikel 26.

Beitritt der übrigen deutschen Staaten.

Der Beitritt zu diesem Vereine von Seiten der übrigen deutschen Staaten, nämlich: der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen steht in nächster Aussicht.

Wenn zur Zeit, wo der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung kommt, der eine oder der andere dieser Staaten dem Vereine nicht beigetreten wäre, so bleibt die bezüglichliche Correspondenz aus und nach dem Kirchenstaate den gegenwärtig bestehenden Portogebühren unterworfen; je nachdem aber einer dieser Staaten dem deutsch-österreichischen Postvereine beitrifft, wird Oesterreich hievon unverzüglich die päpstliche Regierung verständigen, und werden sogleich einverständlich der Zeitpunkt und die erforderlichen Bestimmungen festgesetzt werden, damit die Correspondenzen von und nach dem neu beigetretenen Staate wie jene der im vorhergehenden Artikel benannten Staaten behandelt werden.

Artikel 27.

Römisches Porto für römisch-deutsche Correspondenzen.

Für die römisch-deutschen und zwar sowohl für ankommende, als abgesendete Correspondenzen wird in Uebereinstimmung mit dem Artikel 26 des Hauptvertrages bestimmt, dass die päpstliche Verwaltung eine besondere Taxe für eigene Rechnung einzuheben hat welche festgesetzt wird:

- a) mit 5 Bajocchi (6 Kreuzer) für jeden einfachen Brief im Gewichte von 17½ Grammen oder 15 Denari (1 Loth);
- b) mit dieser für den einfachen Brief festgesetzten Taxe, jedoch für je 35 Gramme oder 30 Denari (2 Loth) für Muster- und Waarenproben;
- c) mit 1 Bajocco (1 Kreuzer) für je 17½ Gramme, oder 15 Denari (1 Loth) Drucksachen unter Kreuzband.

Diese Taxen (a, b, c) werden für die frankirt in dem Kirchenstaate einlangenden, und die unfrankirt von dort abgesendeten Correspondenzen von der österreichischen Postverwaltung der päpstlichen zu Gute gerechnet werden.

Artikel 28.

Gesamt-Taxe.

Die Gesamt-Taxe für die römisch-deutschen Correspondenzen ergibt sich nach den Artikeln 9, 10, 13 und 25 des Hauptvertrages, und nach Artikel 27 des gegenwärtigen Vertrages mit Folgendem:

a) für einen einfachen Brief (17½ Gramme oder 15 Denari)

römisches Porto	5 Bajocchi (6. kr.)
deutsch-österreichisches Porto	8 » (9. »)
Zusammen 13 Bajocchi (15 kr.)	

b) für Muster- und Waarensendungen für je 35 Gramme oder je 30 Denari die Taxe eines einfachen Briefes, wie bei a);

c) für Drucksachen unter Kreuzband für je 17½ Gramme oder 15 Denari (1 Loth)

römisches Porto	1 Bajocco (1 kr. »)
deutsch-österreichisches Porto	1 » » »
Zusammen 2 Bajocchi (2. kr.)	

Sowohl hinsichtlich der Muster- und Waarenproben, als auch der Drucksachen muss alles das genau beobachtet werden, was für diese zwei Gattungen von Briefpostsendungen durch den Artikel 13 des Hauptvertrages verabredet ist.

Die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den Staaten Dänemark, Schleswig, Helgoland, Schweden, Norwegen, Belgien und den Niederlanden, wird nicht nur den oben festgesetzten, sondern auch jenen Taxen unterzogen, welche die Beförderung von der Gränze des deutsch-österreichischen Postvereines nach den obgenannten Ländern fordert, und welche in Uebereinstimmung mit den im Artikel 17 getroffenen Verabredungen werden bekannt gegeben werden.

Artikel 29.

Tarif der Gewichts- und Taxprogression für jede Gattung dieser Correspondenzen.

Der Tarif sowohl der gewöhnlichen oder recommandirten Briefe, als auch der Kreuzbandsendungen und Waarenmuster steigt ebenso wie jener für die römisch-österreichische Correspondenz.

Artikel 30.

Instradirung der römisch-deutschen Correspondenzen.

Ausser den im Artikel 28 erwähnten Gebühren wird den Correspondenten keine andere auferlegt, und um auf das Bestimmteste jede mögliche weitere Belastung zu vermeiden, welche entstehen könnte, falls ein Theil der fraglichen Correspondenzen, um aus dem Kirchenstaate nach den deutschen Postvereins- und den darüber hinausliegenden Staaten oder umgekehrt zu gelangen, nebst Oesterreich ein anderes zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehöriges Gebiet zu durchziehen hätte, wird vereinbart, dass solche Correspondenzen von den österreichischen Postämtern unmittelbar den deutschen Postämtern und umgekehrt zukartirt werden.

Artikel 31.

Bezahlung der Frankogebühren.

Die Bezahlung der Frankirungsgebühren kann im Kirchenstaate auch mittelst Frankomarken geschehen. Für die mit nicht zureichenden Marken versehenen Correspondenzen aber wird das bezüglichliche ganze Porto dem Adressaten zur Last geschrieben.

D. Zeitungen.

Artikel 32.

Der Abschnitt V des Hauptvertrages, welcher die Artikel 30 bis einschliesslich 40 umfasst und das besondere Zeitungsgeschäft betrifft, findet für jetzt zwischen Oesterreich und dem Kirchenstaate keine Anwendung und die periodischen Schriften jeder Art werden so behandelt werden, wie es im Allgemeinen für Drucksachen unter Kreuzband (Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages) festgesetzt ist.

E. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 33.

Correspondenzkarten.

Für den sämtlichen Correspondenzwechsel werden sich die beiderseitigen Postanstalten der Correspondenzkarten nach den anliegenden Mustern (B, C) bedienen, welche deutlich die Art und Weise der gegenseitigen Verrechnung und der Briestaxirung anzeigen.

Artikel 34.

Münzwährung.

Die aus Oesterreich nach dem Kirchenstaate gehende Correspondenz wird in Kreuzern, von denen zwanzig eine österreichische Lire ausmachen, die aus dem Kirchenstaate nach Oesterreich gehende Correspondenz in Bajocchi taxirt, von denen hundert auf Einen Scudo gehen.

Differenzen, welche sich in Folge der nicht völligen Gleichheit des Gewichtes und der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, werden nicht in Anrechnung gebracht.

Artikel 35.

Abrechnung und Saldirung.

Die in den päpstlichen sowohl, als österreichischen Correspondenzkarten aufgeführten Beträge werden täglich in Ein eigenes Journal nach beiliegendem Muster D eingetragen.

Die österreichischen Postämter werden mit Ende eines jeden Monates ihre Journale abschliessen, und an das Rechnungsdepartement des Handelsministeriums in Wien einsenden, dieses wird dieselben monatlich der päpstlichen Generalpostdirection zur Prüfung zufertigen.

Die Ausgleichung zwischen den beiden Staaten hat in Rom oder in Wien, und zwar eben dort, wo die guthabende Verwaltung ihren Sitz hat, in klingender Münze, vierteljährig innerhalb sechs Wochen von dem Tage an gerechnet stattzufinden, an welchem beide Theile nach beendigter Revision der Rechnungen des letzten Monates des Vierteljahres über den Betrag des betreffenden Guthabens und der Schuldigkeit übereingekommen sind.

Obwohl im vorhergehenden Artikel bestimmt wurde, dass Differenzen, welche sich aus der nicht völligen Gleichheit der Münzwährung der beiden Staaten ergeben, nicht in Anrechnung gebracht werden sollen, und da aus den Gebühren, welche der eine Staat für den anderen einhebt, in Folge der im Artikel 7 verabredeten Werthbestimmung eine zu fühlbare Differenz zum Nachtheile Oesterreichs sich ergeben würde, wird im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt, dass bei der Abrechnung Ein römischer Scudo gleichzuhalten ist 2 fl. 2 1/2 kr. oder 6 österreichischen Liren und 44 Centesimi.

Artikel 36.

Aemtlliche Correspondenz zwischen den Verwaltungen.

Die päpstliche Generalpostdirection und die Oberpostdirection des lombardisch-venetianischen Königreiches haben über alles, was auf den wechselseitigen Dienst Bezug hat, schriftlich zu verkehren.

Die Fragen, über welche die erwähnten Behörden sich nicht einigen könnten, sind im diplomatischen Wege zwischen beiden Regierungen zu verhandeln.

Artikel 37.

Beschwerden.

Die Oberbehörden der vertragschliessenden Staaten werden die Beschwerden, die etwa über unrichtige Vorgänge der Postämter und Postbeamten erhoben werden, entgegennehmen, und nach Anhörung der Vertheidigung des angeschuldigten Theiles gebührende Gerechtigkeit üben.

Artikel 38.

Bestimmungen des ausübenden Dienstes, welche im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.

Den beiderseitigen Postverwaltungen steht frei, Abänderungen in der Ausübung des Dienstes einzuführen, wenn sie über deren Zweckmässigkeit einverstanden sind, insbesondere in demjenigen, was die gegenseitige Versendung der Packete zwischen den in Kartirungsverbindung stehenden Postämtern u. dgl. betrifft.

Artikel 39.

Vereinbarung über den Vollzug der obigen Vertragsbestimmungen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, bei den fremden Regierungen dahin zu wirken, dass die Correspondenz zwischen dem Kirchenstaate und den sub B, C, Artikel 17 und 24 benannten Ländern nach den obigen Vertrags-

bestimmungen behandelt, und es in jenen Staaten den Aufgebern freigestellt werde, die nach dem Kirchenstaate bestimmten Briefe entweder ganz zu frankiren, oder den ganzen Portobetrag dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen, in soferne diess für die nach Oesterreich selbst bestimmten Correspondenzen möglich ist.

Artikel 40.

Grundlagen für die gemeinschaftliche Regelung der Fahrposten.

Damit der gegenwärtige Courierdienst zwischen Toscana und Oesterreich auf dem Wege über Bologna dem Publikum grössere Bequemlichkeit und den Postcassen grösseren Ertrag gewähren könne, erklären die beiden Regierungen, einverständlich mit den mitbetheiligten Regierungen von Toscana und Modena, obigen Dienst ehestens mittelst eines Specialvertrages auf Grundlage folgender Bestimmungen regeln zu wollen:

§. 1. Die Fahrpostgebühren für Frachten, für Reisende und für das Uebergewicht ihres Gepäcks werden nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Tarife festgesetzt und zu Gunsten der betreffenden Postcassen eingehoben werden.

§. 2. Die Postverwaltung eines jeden der vier vertragschliessenden Theile übernimmt im Grundsätze die sämtlichen Beförderungskosten bis zur ersten Poststation des angränzenden Staates.

§. 3. Jede Postverwaltung bezieht die sämtlichen Fahrpostgebühren (§. 1) für dieselbe Strecke, für welche sie die Beförderungskosten zu tragen hat (§. 2).

§. 4. Für den Fall, dass Conducteure und Wägen der Postverwaltung eines Staates auf dem Gebiete der anderen Staaten benützt würden, wird derselben eine zu vereinbarende Entschädigung zugesichert.

Die Conducteure haben für die ihnen zum Transporte anvertrauten Sendungen zu haften.

§. 5. Jedem Staate wird von Seite der anderen Staaten für die Postwagenfahrten die Befreiung von Weg- und Brückenmauth-Gebühren und jede andere Begünstigung zugesichert, deren die eigenen Couriere auf dem Gebiete derselben sich erfreuen.

§. 6. Es wird den Aufgebern freigestellt seyn, die Fahrpostgebühren für Gegenstände, welche nach einem der vertragschliessenden Staaten bestimmt sind, entweder bei der Aufgabe zu entrichten oder solche dem Adressaten zur Bezahlung zuzuweisen.

Artikel 41.

Specialverträge mit anderen italienischen Staaten.

Die Specialverträge, welche die österreichische und die päpstliche Regierung in Vollzug des Hauptvertrages mit anderen italienischen Staaten abzuschliessen in die Lage kommen, sollen vor ihrem Abschlusse sich wechselseitig mitgetheilt werden, damit bezüglich desjenigen, was darin die beiden Regierungen besonders berühren dürfte, einverständlich Vorsorge getroffen werden könne.

Artikel 42.

Anfangstermin und Dauer des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag wird fünf Monate nach dem Tage der Auswechslung der Ratificationen in Wirksamkeit treten und fünf Jahre dauern, nach deren Verlaufe er als von Jahr zu Jahr verlängert zu betrachten ist, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufe einer der vertragschliessenden Theile denselben aufkündet.

Artikel 43.

Auswechslung der Ratificationen.

Die Auswechslung der Ratificationen wird in Rom innerhalb dreissig Tagen, oder wenn thunlich, noch früher stattfinden.

Zur Urkunde dessen ist der gegenwärtige Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den obengenannten Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterfertigt worden.

So geschehen Rom den 30. März 1852.

(L. S.) J. Card. ANTONELLI m. p.

(L. S.) M. v. ESTERHAZY m. p.

Nos, visis et perpensis Conventionis hujus Articulis illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, nec, ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitationis tabulas Manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro muniri jussimus.

Dabamus in Imperiali urbe Nostra Viennae die 30. Aprilis 1852 Nostrorum Regnorum quarto.

FRANCISCUS JOSEPHUS m. p. (L. S.)

Comes a BUOL-SCHAUENSTEIN m. p.

Ad mandatum Suae Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium:

Ig. Eques LIEHMANN a Palmrode m. p.

Allegato *A* all'Articolo 1. della Convenzione speciale. Convenzione fondamentale stipulata il 5 Novembre 1850 fra gli Stati dell'Austria e della Toscana per una lega postale austro-italica. (Bollettino Generale delle Leggi del 1851, N. 53, e Provinciale Veneto 1851, N. 81, pag. 151.)

Allegato *B* all'Articolo 33 della Convenzione speciale.

Foglio d'Avviso N. 1.

Foglio d'avviso		in data	
dell'Ufficio di posta Imperiale in		185	
a quello Pontificio in		185	
		L.	C.
a) Dall'Austria	Importare delle corrispondenze franco- te mediante i francobolli Porto da esigersi nello Stato pontificio per conto delle poste Imperiali		
b) Dagli Stati germanici e da oltre i me- desimi	Porto esatto dalle poste della lega au- stro-germanica per conto dello Stato pontificio Porto da esigersi nello Stato pontificio per conto della lega austro-germanica.		
c) Dagli altri Stati esteri al di là dell'Au- stria	Porto da esigersi dalle poste pontificie per conto austriaco Porto da esigersi dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri		
		S.	B.
d) Lettere reclamate a norma del- dell'Articolo 20 della Con- venzione fondamentale			
e) Lettere retrocesse a norma del- l'Articolo 19 della Conven- zione fondamentale			

Lettere raccomandate			
N.º	Luogo d'impostazione	Indirizzo	Luogo di destinazione
Dall'I. R. Ufficio di Posta in N. N.			

Correspondenzblatt		vom	
des k. k. österreichischen Postamtes in		185	
an das päpstliche Postamt in		185	
		L.	C.
a) Aus Oesterreich	Portobetrag der mittelst Marken fran- kirten Correspondenzen. Im Kirchenstaate einzuhebendes Porto für Rechnung der k. k. Postanstalt.		
b) Aus den deutschen Staaten und darüber hinaus	Vom deutsch-österreichischen Post- vereine für Rechnung des Kirchen- staates eingehobenes Porto Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines einzuhebendes Porto		
c) Aus den anderen über Oesterreich hinaus- liegenden fremden Staaten	Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung Oesterreichs einzuheben- des Porto. Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten ein- zuhebendes Porto		
		S.	B.
d) Reclamirte Briefe in Gemäss- heit des Art. 20 des Haupt- vertrages.			
e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 des Hauptver- trages.			

Recommändirte Briefe			
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Be- stimmungsort
Vom k. k. Postamte in N. N.			

Beilage A zum Artikel 1 des Specialvertrages. Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines vom 5. November 1850. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1851, Nr. 53, Landesgesetzblatt 1851, Nr. 81, Seite 151.)

Beilage B zum Artikel 33 des Specialvertrages.

Von Aussen.

Correspondenzblatt Nr. 1.

Von Innen.

Ricevuta	Empfangsbestätigung																																										
<p>al foglio d'avviso dell'Ufficio Imperiale in in data 1855 regolarmente qui pervenuto il giorno 1855 colle sotto indicate corrispondenze.</p>	<p>über das Correspondenzblatt des Postamtes in vom 1855, welches hierorts am mit den unten aufgeführten Correspondenzen ordnungsmässig eingelangt ist.</p>																																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">S.</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">B.</td> </tr> <tr> <td>a) Per l'Austria Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Per gli Stati germanici e oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto delle poste pontificie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria. Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto delle poste pontificie</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">L. C.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Lettere reclamate a norma dell'articolo 20 della Convenzione fondamentale</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Lettere retrocesse a norma dell'articolo 19 della Convenzione fondamentale</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		S.	B.	a) Per l'Austria Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie			b) Per gli Stati germanici e oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto delle poste pontificie			c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria. Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto delle poste pontificie			L. C.			d) Lettere reclamate a norma dell'articolo 20 della Convenzione fondamentale			e) Lettere retrocesse a norma dell'articolo 19 della Convenzione fondamentale			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">S.</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">B.</td> </tr> <tr> <td>a) Nach Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen. In Oesterreich für Rechnung der päpstlichen Post einzuhebendes Porto</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto. Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">L. C.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Reclamirte Briefe in Gemässheit des Artikels 20 des Hauptvertrages.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 des Hauptvertrages</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		S.	B.	a) Nach Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen. In Oesterreich für Rechnung der päpstlichen Post einzuhebendes Porto			b) Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto.			c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto. Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto			L. C.			d) Reclamirte Briefe in Gemässheit des Artikels 20 des Hauptvertrages.			e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 des Hauptvertrages		
	S.	B.																																									
a) Per l'Austria Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie																																											
b) Per gli Stati germanici e oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto delle poste pontificie																																											
c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria. Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto delle poste pontificie																																											
L. C.																																											
d) Lettere reclamate a norma dell'articolo 20 della Convenzione fondamentale																																											
e) Lettere retrocesse a norma dell'articolo 19 della Convenzione fondamentale																																											
	S.	B.																																									
a) Nach Oesterreich Portobetrag der mittelst Marken frankirten Correspondenzen. In Oesterreich für Rechnung der päpstlichen Post einzuhebendes Porto																																											
b) Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto.																																											
c) Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto. Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto																																											
L. C.																																											
d) Reclamirte Briefe in Gemässheit des Artikels 20 des Hauptvertrages.																																											
e) Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 des Hauptvertrages																																											
Lettere raccomandate	Recommandirte Briefe																																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">N.º</th> <th style="width: 20%;">Luogo d'impostazione</th> <th style="width: 30%;">Indirizzo</th> <th style="width: 40%;">Luogo di destinazione</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	N.º	Luogo d'impostazione	Indirizzo	Luogo di destinazione					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">Nr.</th> <th style="width: 20%;">Aufgabsort</th> <th style="width: 30%;">Adresse</th> <th style="width: 40%;">Bestimmungsort</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort																														
N.º	Luogo d'impostazione	Indirizzo	Luogo di destinazione																																								
Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort																																								
Dall'I. R. Ufficio di Posta in N. N.	Vom k. k. Postamte in N. N.																																										

Allegato C all'Articolo 53 della Convenzione speciale.

Foglio d'Avviso N. 2.

Foglio d'avviso dell'Ufficio di posta pontificio in a quello Imperiale in 1885				in data		Correspondenzblatt des päpstlichen Postamtes in k. k. Postamt in 1885				an das vom	
				S.	B.					S.	B.
<p>a) Per l'Austria Importare delle corrispondenze francate mediante i francobolli Porto da esigersi in Austria per conto delle poste pontificie</p> <p>b) Per gli Stati germanici ed oltre i medesimi Porto esatto dalle poste pontificie per conto della lega austro-germanica Porto da esigersi dalle poste della lega austro-germanica per conto pontificio</p> <p>c) Per gli altri Stati esteri al di là dell'Austria Porto esatto dalle poste pontificie per conto degli Stati esteri Porto da esigersi dalle poste degli Stati esteri per conto pontificio</p>						<p>a) <i>Nach Oesterreich</i> <i>Portobetrag für mittelst Marken frankirte Correspondenzen</i> <i>In Oesterreich für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto</i></p> <p>b) <i>Nach den deutschen Staaten und darüber hinaus</i> <i>Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto.</i> <i>Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto</i></p> <p>c) <i>Nach den anderen über Oesterreich hinausliegenden fremden Staaten</i> <i>Von den päpstlichen Postämtern für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto</i> <i>Von den Postämtern der fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzuhebendes Porto</i></p>					
				L.	C.					L.	C.
<p>d) Lettere reclamate a norma dell'Articolo 20 della Convenzione fondamentale</p> <p>e) Lettere retrocesse a norma dell'Articolo 19 della Convenzione fondamentale.</p>						<p>d) <i>Reclamirte Briefe in Gemässheit des Artikels 20 des Hauptvertrages.</i></p> <p>e) <i>Retourbriefe in Gemässheit des Artikels 19 Hauptvertrages</i></p>					
Lettere raccomandate						Recommandirte Briefe					
N.º	Luogo d'impostazione	Indirizzo	Luogo di destinazione			Nr.	Aufgabsort	Adresse	Bestimmungsort		
Dal Pontificio Ufficio di Posta in N. N.						Vom päpstlichen Postamte in N. N.					

Beilage C zum Artikel 35 des Specialvertrages.

Von Aussen.

Correspondenzblatt N. 2.

Von Innen.

Ricevuta

al foglio d'avviso dell' Ufficio Imperiale in
in data 185 regolarmente qui
pervenuto il giorno 185 colle sotto
indicate corrispondenze.

- a) Dall' Austria
Importare delle corrispondenze francate
mediante i francobolli
Porto da esigersi nello Stato pontificio
per conto austriaco
- b) Dagli Stati germanici e da oltre i me-
desimi
Porto esatto dalle poste della lega austro-
germanica per conto delle poste pon-
tificie
Porto da esigersi nello Stato pontificio
per conto della lega austro-germa-
nica
- c) Dagli altri Stati esteri al di là del-
l' Austria
Porto da esigersi nello Stato pontificio
per conto austriaco
Porto da esigersi nello Stato pontificio
per conto degli Stati esteri

- d) Lettere reclamate a norma del-
l' Articolo 20 della Conven-
zione fondamentale
- e) Lettere retrocesse a norma
dell' Articolo 19 della Con-
venzione fondamentale

S. B.

Lettere raccomandate

N.º	Luogo d'impostazione	Indirizzo	Luogo di destinazione

Dal Pontificio Ufficio di Posta in
N. N.

Empfangs-Bestätigung

über das Correspondenzblatt des k. k. Postamtes in
vom 185 , welches hierorts
am mit den unten angeführten Corre-
spondenzen ordnungsmässig eingelangt ist.

- a) Aus Oesterreich
Portobetrag für mittelst Marken fran-
kirt Correspondenzen
Im Kirchenstaate für Rechnung Oester-
reichs einzuhebendes Porto.
- b) Aus den deutschen Staaten und darüber
hinaus
Im deutsch-österreichischen Postvereine
für Rechnung des Kirchenstaates
eingehobenes Porto
Im Kirchenstaate für Rechnung des
deutsch-österreichischen Postvereines
einzuhebendes Porto
- c) Aus den anderen über Oesterreich hin-
ausliegenden fremden Staaten
Im Kirchenstaate für Rechnung Oester-
reichs einzuhebendes Porto
Im Kirchenstaate für Rechnung der
fremden Staaten einzuhebendes Porto.

- d) Reclamirte Briefe in Gemüss-
heit des Artikels 20 des
Hauptvertrages
- e) Retourbriefe in Gemüssheit
des Artikels 19 des Haupt-
vertrages

S. B.

Recommandirte Briefe

Nr.	Aufgabsort	Adresse	Be- stimmungsort

Vom päpstlichen Postamte in
N. N.

das vom

B

sort

e in N.

Abfertigung des päpstlichen Postamtes an das österreichische

Datum des Correspondenzblattes	Römisch-österreichische Correspondenzen		Römisch-deutsche Correspondenzen				Nach den anderen fremden Staaten				Reclamirte Briefe		Retourbriefe		Anmerkung		
	Portobetrag für die mittelst Marken frankirten Correspondenzen		In Oesterreich für Rechnung des Kirchenstaates einzuhelbendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-österreichischen Postvereines eingehobenes Porto		Im deutsch-österreichischen Postvereine für Rechnung des Kirchenstaates einzuhelbendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten eingehobenes Porto		In den fremden Staaten für Rechnung des Kirchenstaates einzuhelbendes Porto		S.	B.		L.	C.
	S.	B.	S.	B.	S.	B.	S.	B.	S.	B.	S.	B.	S.	B.		L.	C.
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
30																	
31																	
Summe																	

Anmerkung. Das Abrechnungs-Journal der österreichischen Postämter ist dem Vorliegenden gleich; nur ist die Ueberschrift zu ändern und haben die Rubriken der rechten Seite links, jene der linken Seite rechts zu kommen.

des Specialvertrages.

Journal

Postamte in

gewechselten Correspondenzen für den Monat

Abfertigung des österreichischen Postamtes an das päpstliche

Datum des Correspondenzblattes	Oesterreichische Correspondenzen				Deutsch-römische Correspondenzen				Von den anderen fremden Staaten				Reclamirte Briefe		Retourbriefe		Anmerkung	
	Portobetrag für die mittelst Marken frankirten Correspondenzen		Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs eingehendes Porto		Im deutsch-öster. Postver-eine für Rechnung des Kirchenstaates eingehenes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung des deutsch-öster. Postvereines eingehendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung Oesterreichs eingehendes Porto		Im Kirchenstaate für Rechnung der fremden Staaten eingehendes Porto		L.	C.	S.	B.		
	L.	C.	L.	C.	L.	C.	L.	C.	L.	C.	L.	C.	L.	C.	S.	B.		
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
15																		
16																		
17																		
18																		
19																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		
30																		
31																		
Summe																		